



# Amtliche Nachrichten der Marktgemeinde Traisen

Ausgabe November 2019

## Traisen feiert „10 Jahre Klimabündnis-Gemeinde“

Klimaschutz ist in aller Munde. Die Vorreiter auf kommunaler Ebene wurden vom Klimabündnis Niederösterreich in Baden vor den Vorhang geholt. Für 10 Jahre im größten Klimaschutz-Netzwerk Österreichs wurde die Gemeinde Traisen geehrt. Bgm. Herbert Thumpser: „Fast alle im Gemeindeeigentum befindlichen Gebäude werden bereits durch die zwei in Traisen befindlichen Nahwärme-Heizwerke, die mit Hackschnitzel betrieben werden, versorgt. Auch andere Initiativen wie unser Einkaufsbus oder die begonnene Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel bringen positive Effekte.“

Die Auszeichnungsveranstaltung stand unter dem Motto „gemeinden.gestalten.zukunft“. Einen Blick in die Zukunft und einen Faktencheck rund um die Klimakrise lieferte der ORF-Wettermoderator und Klima-Kommunikator Marcus Wadsak. Erster Gratulant war LH-Stv. Stephan Pernkopf: „Mit aktuell 365 Klimabündnis-Gemeinden sind wir Europameister – europaweit sind wir die Region mit den meisten Gemeinden im Klimabündnis.“

global denken – lokal handeln

Das Klimabündnis ist ein globales Klimaschutz-Netzwerk. Die Partnerschaft verbindet indigene Völker in Amazonien mit mehr als 1.700 Gemeinden aus 26 Ländern in Europa. In Österreich setzen sich über 980 Klimabündnis-Gemeinden, 1.200 Klimabündnis-Betriebe sowie 600 Klimabündnis-Schulen und -Kindergärten für Klimaschutz und Regenwald ein.



## Standkalender für Abfuhrtermine/Veranstaltungen



Der im Jahr 2019 erstmals herausgegebene Standkalender der Gemeinde hat sich sehr bewährt und wird auch für das kommende Jahr neu aufgelegt.

In diesem Kalender finden Sie nicht nur die Abfuhrtermine und die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums, sondern auch viele Veranstaltungstermine im Jahr 2020.

Die Kalender werden in der ersten Dezemberhälfte versandt.

Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8-12 • Di. 13-18

Vorwahl 02762 • Bürgerservice und Meldeamt 62000-22 • Bürgermeister 62000-12  
Kassa 62000-13 oder 23 • Bauamt 62000-11 oder 14 • Amtsleiter 62000-17 • Telefax 62000-19  
e-mail: [gemeinde@traisen.com](mailto:gemeinde@traisen.com) • homepage: <http://www.traisen.com>

# Weihnachtsunterstützung für Pensionist(inn)en und Ruhebezugsempfänger(innen)

Auch heuer wird, wie alljährlich anlässlich des Weihnachtsfestes eine Weihnachtsunterstützungsaktion durchgeführt. Der Unterstützungsbetrag wird jedoch ausschließlich an PensionistInnen und RuhebezugsempfängerInnen, die vor dem 1. Juli des laufenden Jahres ihren Hauptwohnsitz in Traisen begründet haben und deren Monatseinkommen die nachfolgenden Richtsätze nicht übersteigt, ausbezahlt. Bezugsberechtigt sind alle Traisner Frauen und Männer, die aufgrund **gesetzlicher** oder **vertraglicher** Verpflichtung einen **dauernden Ruhebezug** gleichgültig welcher Art (**z. B. Pension oder unbefristete Mindestsicherung**), erhalten.

Alle Personen, die nach den genannten Richtlinien in Frage kommen mögen sich

**am Montag, dem 2. Dez. 2019 von 8-12 Uhr oder am  
Dienstag, dem 3. Dez. 2019 von 8-12 Uhr und 13-18 Uhr  
im Gemeindeamt Traisen (Kassa) melden.**

## **Einkommengrenzen und Höhe der Unterstützung:**

Grundsätzlich finden nur SeniorInnen Berücksichtigung, deren monatliches Gesamtnettoeinkommen bei Alleinstehenden bzw. bei Ehepaaren, LebensgefährtInnen bzw. PartnerInnen, die in gemeinsamen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, den jeweils gültigen Ausgleichszulagenrichtsatz als **Nettoeinkommen** nicht übersteigt. Für das Jahr 2019 gilt für Alleinstehende eine Einkommengrenze von € 933,06 netto, für Ehepaare und Lebensgemeinschaften € 1.398,97.

### **Alleinstehende:**

bis zu einem Monatsnettoeinkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes erhalten **€ 140,00**

**Ehepaare, LebensgefährtInnen bzw. PartnerInnen**, die in gemeinsamen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, bis zu einem Monatsnettoeinkommen in Höhe des entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsatzes

**€ 200,00**

### **MindestsicherungsempfängerInnen (unbefristet)**

**€ 190,00**

### **Behinderte in Heimen:**

Behinderte, die in einem Heim untergebracht sind, erhalten ein Weihnachtspaket (Süßigkeiten, etc.) im Wert von  
außerdem wird ein Betrag von  
überwiesen bzw. an die Angehörigen ausbezahlt

**€ 20,00**

**€ 60,00**

### **Zum Monatseinkommen zählen:**

neben der Pension und der Mindestsicherung auch ein Firmenzuschuss, die Hinterbliebenenrente, die Unfallrente, Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen, Alimente, Löhne und Gehälter bzw. alle Einkommen die nachfolgend nicht gesondert ausgeschlossen sind.

### **Unberücksichtigt bleiben:**

Pflegegeld (Hilflosenzuschuss, Pflegezulage) Mietzinsbeihilfe, Wohnbeihilfe des Landes, Familienbeihilfe und Kinderzuschüsse. Weiters werden Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder bzw. Enkel nicht angerechnet.

### **Auszahlung und Nachweis:**

Nur für Personen, die nach diesen Richtlinien für eine Weihnachtsunterstützung in Frage kommen, erfolgt die Auszahlung bei Antrag durch das Gemeindeamt (**Gemeindekassa**). Sämtliche **Einkommensnachweise sind mitzubringen** und vor der Auszahlung vorzuweisen. Die Auszahlung erfolgt nur an den Bezugsberechtigten. Sollte eine persönliche Vorsprache nicht möglich sein, ist vom Abholer eine schriftliche Vollmacht des Bezugsberechtigten vorzulegen.

# NÖ Heizkostenzuschuss 2019/2020

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2019/2020 in Höhe von € 135,- zu gewähren. Der Heizkostenzuschuss muss bei der Hauptwohnsitzgemeinde beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung.

## Personenkreis:

*Gefördert werden Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. EWR-BürgerInnen sowie anerkannte Flüchtlinge, die den Hauptwohnsitz in einer NÖ Gemeinde haben und folgenden Personenkreisen angehören:*

- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG (AusgleichszulagenbezieherInnen),
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung,
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld,
- Sonstige EinkommensbezieherInnen, sofern deren Familieneinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

## Von der Förderung ausgenommen sind:

- Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- Personen, die die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen
- Personen die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
- Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennstoffen besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten
- alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

## Einkommen:

Als anrechenbares Einkommen gelten alle Einkünfte (**auch Alimente und Waisenpensionen**) des mit der antragstellenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (Lebensgefährten) und der Kinder sowie aller sonstigen mit der antragstellenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, wenn ein wirtschaftlich gemeinsam geführter Haushalt vorliegt.

Einkommengrenze ist der Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG) der für 2019 für Alleinstehende **brutto € 933,06** für Ehepaare und Lebensgemeinschaften **brutto € 1.398,97** zuzüglich **€ 143,97** für jedes Kind, solange für diese Kind Familienbeihilfe bezogen wird und für jeden weiteren Erwachsenen im Haushalt **€ 465,92** beträgt.

## Anrechenfreies Einkommen:

Familienbeihilfen, NÖ Kinderbetreuungszuschuss, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien, Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen, Ausgedingsleistungen außer Brennstoffen und Wohnraumbeheizung, Pflegegeld, Blindenbeihilfe etc., Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdienster und Zivildienster, NÖ Wohnbeihilfen, NÖ Wohnzuschüsse, Kriegsoffer- und Versehrtenrenten

***ANTRÄGE für den NÖ Heizkostenzuschuss können bis spätestens 30. März 2020 im Gemeindeamt (Bürgerservice) gestellt werden.***

**Bitte bringen Sie bei der Antragstellung alle für Sie in Frage kommenden Nachweise** mit, so z. B.:

Als Nachweis für den Bezug von Ausgleichszulage den Pensionsbescheid oder Pensionsabschnitt, bei Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe eine Mitteilung über den Leistungsanspruch des AMS, bei Bezug von Kinderbetreuungszuschuss die Vorlage des Bewilligungsschreibens bzw. eines Kontoauszugs usw.

**Weiters benötigen wir bei der Antragstellung Ihre Bankverbindung (IBAN)!**

**Achtung: Bei der Antragstellung ist nun auch die E-Card vorzulegen!**

# Adventveranstaltungen in Traisen

Sa, 23.11.2019	Perchtenlauf	Rathausplatz	18.00 Uhr
Sa, 23.11.2019	Suppenbrunch	Volksheim	10.30 Uhr
Sa/So, 30.11./01.12.2019	Advent beim Kircherl	Johanneskirche	ab 9.00 Uhr
So, 01.12.2019	Barbarakonzert der Werkskapelle	Volksheim	18.00 Uhr
So, 08.12.2019	Kinderadvent	Volksheim	10 - 17.00 Uhr
So, 15.12.2019	Eva M. Marold - Kabarett	Volksheim	18.00 Uhr

## Eva Maria Marold

### „Alle Jahre wieder“ - das Weihnachtsprogramm

Alle Jahre wieder müssen wichtige Entscheidungen getroffen werden, damit der Heilige Abend auch wirklich zur Zufriedenheit aller gelingt.

Karpfen oder Geselchtes? Socken oder Krawatte? Tanne oder Fichte? Ein schier unmögliches Unterfangen. Und alle Jahre wieder setzen wir uns trotzdem diesem Stress aus. Eva Maria Marold sieht das Ganze ein bisschen entspannter ...

Volksheim Traisen 15. Dezember 2019  
Vorverkauf: Gemeinde Traisen oder beim „Schlu“ € 22,00  
Abendkassa: € 27,00



## Schneeräumung und Winterdienst

Der Winter steht bevor und wir möchten daher die für die Anrainer an öffentlichen Straßen und Gehsteigen geltenden einschlägigen Bestimmungen in Erinnerung rufen:

### **Pflichten von Anrainern gemäß Straßenverkehrsordnung § 93:**

Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten sind dafür verantwortlich, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der dazugehörigen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert werden, sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Falls kein Gehsteig oder Gehweg vorhanden ist, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

Besitzer von an der Straße gelegenen Gebäuden haben dafür zu sorgen, dass Schneeweichen oder Eisbildungen von ihren Dächern entfernt werden. Bei den vorgenannten Verrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden. Weiters ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert wird.

### **Hinweis**

Sollte die Räumung oder Streuung eines Gehsteigbereichs aus arbeitstechnischen Gründen fallweise durch ein Gemeindefahrzeug durchgeführt werden, enthebt dies den Eigentümer der Liegenschaft nicht von der Räumungs- und Streupflicht. Dadurch wird auch die Haftung im Schadensfall nicht durch die Gemeinde übernommen. Diese Räumungstätigkeit erfolgt ausschließlich freiwillig und es besteht kein Rechtsanspruch auf eine derartige Leistung. Eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht mittels stillschweigender Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) durch die Gemeinde wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüberhinaus müssen aus privaten Grundstücken in den Straßenraum einwachsende Gehölze bis auf eine lichte Durchfahrts Höhe von 4 Metern zurückgeschnitten werden, um den Einsatz von Räumgeräten nicht zu behindern. Wir danken für Ihr Verständnis!